

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.258 vom 11. Dezember 2020

BS Appellationsgericht, 2020-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2020.258

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.258 du 11 décembre 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.258 del 11 dicembre 2020

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Freizeitgartenkommission ist gemäss § 11 Abs. 1 des Gesetzes über Freizeitgärten (Freizeitgärtengesetz, SG 911.900) eine vom Regierungsrat gewählte Kommission. Folglich kann gegen Entscheide der Freizeitgartenkommission gemäss § 10 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100) Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden (VGE VD.2018.172/173 vom 10. Juli 2019 E. 1.1). Die Abschreibung des Verfahrens infolge Urteilssurrogats oder Gegenstandslosigkeit einschliesslich des Kostenentscheids fällt in die Zuständigkeit des Verfahrensleiters oder der Verfahrensleiterin (§ 45 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2 Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist einzig der Entscheid der Freizeitgartenkommission, dem Rekurrenten im Familiengartenareal B_____ keinen Garten anzubieten. Der Vertragsschluss über einen bestimmten Garten ist dagegen nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheids. Ein solcher läge auch nicht in der Kompetenz der Freizeitgartenkommission, erfolgt die Abgabe von Freizeitgärten über langfristige Pachtverträge doch durch das zuständige Amt und mithin durch die Stadtgärtnerei (vgl. § 6 Freizeitgärtengesetz). Die Freizeitgartenkommission nahm diesen angefochtenen Entscheid mit Stellungnahme vom 26. Februar 2021 wiedererwägungsweise und *lite pendente* zurück und verwies den Rekurrenten zur Zuteilung eines Gartens an die zuständige Stadtgärtnerei. Damit entsprach sie dem Begehren des Rekurrent im Umfang des Streitgegenstandes. Mithin ist das Anfechtungsobjekt dahingefallen und damit das Rechtsschutzinteresse des Rekurrenten an der Beurteilung seines Rekurses erloschen. Folglich ist das verwaltungsgerichtliche Rekursverfahren gegenstandslos geworden und als erledigt abzuschreiben, soweit auf den Rekurs eingetreten wird.

1.3 Nicht eingetreten werden kann auf den Antrag des Rekurrenten in seiner Eingabe vom 22. März 2021, wonach er «von der Gegenpartei eine Zusicherung schriftlich zu Handen des Appellationsgerichts erhalten» wolle, dass ihm «ein Garten im betreffenden Areal bis zu einer bestimmten Frist [] zugeteilt werde». Wie hiavor erwogen ist die Zuteilung eines Gartens nicht Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens und ist hierfür die Stadtgärtnerei und nicht die Freizeitgartenkommission zuständig.

E. 2

Aufgrund des Ausgangs des Verfahrens ist von der Erhebung von Kosten abzusehen. Abzuweisen ist dagegen der Antrag des Rekurrenten auf Ersatz seiner Aufwendungen für dieses Verfahren. Eine solche Parteientschädigung kann nur für Aufwendungen beim Beizug eines eingetragenen Advokaten oder einer eingetragenen Advokatin ausgerichtet werden, da diesen die entgeltliche Vertretung in gerichtlichen Verfahren vorbehalten ist (§

4 Abs. 1 und 2 des Advokaturgesetzes, SG 291.100). Aussergerichtliche Beratung kann dagegen nicht entschädigt werden, zumal der Rekurrent diesbezüglich keinerlei Belege beibringt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.